

Ausfüllhinweise zum Antrag auf „Ausbildungsprämie“ und „Ausbildungsprämie plus“

- **Ziffer 1 und 2, Spalte: Ausbildungsberuf laut Ausbildungsvertrag**

Hier ist die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, wie sie im Ausbildungsvertrag eingetragen ist, einzutragen. Dabei ist darauf zu achten, dass die konkrete Bezeichnung und nicht allgemein genutzte Bezeichnungen verwendet werden.

- **Ziffer 3.1: Beschäftigte**

Bei der Bestimmung der Betriebsgröße sind grundsätzlich alle versicherungspflichtig Beschäftigten des Unternehmens zu berücksichtigen. Dies schließt u.a. Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst und Teilnehmende an einem FSJ o.ä. ein, währenddessen geringfügig Beschäftigte, Praktikanten und Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung nicht dazu zählen. Auszubildende werden bei der Bestimmung der Betriebsgröße nicht berücksichtigt, um bereits ausbildende Betriebe nicht zu benachteiligen.

- **Ziffer 3.2, Anstrich: Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Abnahme der Verpflichtung einer Vermögensauskunft**

Antragstellenden, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine juristische Person, gilt dies auch, sofern deren gesetzlicher Vertreter die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung treffen.

- **Ziffer 4.1: Kurzarbeit**

Es wird keine Unterscheidung zwischen dem Bezug von Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld getroffen.

Der Bezug eines vollen Monats Kurzarbeitergeldes (konkret: 01.-30./31. bzw. 15.02.-14.03.) ist nicht erforderlich.

Es besteht keine Relevanz darin, ob Kurzarbeit für den gesamten Betrieb oder eine Betriebsabteilung bestand.

- **Ziffer 4.2: Einbruch des Umsatzes**

Bei Unternehmen mit verschiedenen Unternehmensteilen (z.B. Kfz-Bereich und Handel) ist der Umsatz des gesamten Unternehmens, d.h. aller Unternehmensteile (Betriebsabteilungen), anzusetzen bzw. zu berücksichtigen.

- **Ziffer 5: Anzahl der Ausbildungsverträge**

Anzahl der Auszubildenden, für die in dem jeweiligen Ausbildungsjahr 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 Ausbildungsverträge für ein neu beginnendes Ausbildungsverhältnis abgeschlossen wurde (Ausbildungsvertrag für das 1. Ausbildungsjahr bzw. Ausbildungsverhältnisse, die im ersten Ausbildungsjahr rein schulischer Natur sind und für die regulär erst zum 2. Ausbildungsjahr ein Ausbildungs-

vertrag mit dem Betrieb abgeschlossen wird) und die die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Anzahl der Ausbildungsverträge ist auch Bestandteil der Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle.

- **Ziffer 6.2: Ausschluss von Doppelförderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen oder Programme mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt**

Der Antragsteller muss prüfen, ob er für das Ausbildungsverhältnis, für das er die Ausbildungsprämie beantragt, bereits eine Förderung erhält. Eine Förderung gleichen Inhalts oder gleicher Zielrichtung kann vorliegen, wenn beispielsweise ebenfalls ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung (Prämie) für das Ausbildungsverhältnis gewährt wird.

Beispiel:

- Förderung der Einstellung und Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben (Insolvenzazubis) durch das Land Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz

Bei der Ausbildungsprämie (plus) existiert kein Kumulierungsverbot für Ausbildungszuschüsse nach § 73 SGB III für behinderte und schwerbehinderte Menschen bzw. zum Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX.

- **Checkliste: Nachweis/e für Ziffer 1**

Für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe sind Bescheinigung/en über die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung vorzulegen. Das Formular für die Bescheinigungen steht im Internet der BA zur Verfügung.


Für eine Ausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes, dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz, oder für eine in Form einer sonstigen bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) im Gesundheits- oder Sozialwesen ist der die Ausbildung regelnde Vertrag unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung vorzulegen.

Handelt es sich bei dem Ausbildungsbetrieb um einen sogenannten Mischbetrieb, sind im Bedarfsfall Bescheinigungen unterschiedlicher zuständiger Stellen einzureichen.

- **Checkliste: De-minimis-Erklärung**

Die De-minimis-Erklärung gibt Auskunft darüber, ob ein Unternehmen eine Beihilfe – auf Grundlage der De-minimis-Beihilfe-Regelung – von einem EU-Mitgliedstaat (u.a. Deutschland) erhalten hat.

Der erhaltene Betrag ist als geringfügig anzusehen und – unter bestimmten Voraussetzungen – nicht weiter genehmigungspflichtig durch die Europäische Kommission.



Das Formular für die De-Minimis-Erklärung steht im Internet der BA zur Verfügung.
Hier sind auch ergänzende Hinweise nachzulesen.